



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat  
Amt: Bauverwaltungsamt  
Erstelldatum: 07.02.2022  
Vorlagen-Nr.: BV/063/2022

### **Neufassung der Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Werbeanlagensatzung - WerbeanlagenS)**

#### **Beratungsfolge:**

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Bau- und Planungsausschuss | 16.03.2022 |
| Stadtrat                   | 28.03.2022 |

#### **Sachstandsbericht:**

Zur Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung sowie der Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit (Lesbarkeit, Rechtsklarheit) wurde unter Einbezug des Rechtsamtes eine Neufassung der städtischen Werbeanlagensatzung entworfen.

Die Regelungssystematik bzw. Struktur der Satzung wurde dabei grundlegend neu gefasst. Statt der bisherigen Kombination aus Gestaltungsregeln und der Aufzählung unzulässiger Werbeanlagen enthält der Entwurf nun nur noch Aufzählungen bestimmter unzulässiger Werbeanlagen.

Des Weiteren wurde das bisherige Konzept der Definition schutzbedürftiger Straßen- und Platzbereiche außerhalb der historischen Altstadt mittels einer Karte aufgegeben, da dies zu keinen konkreten, einheitlichen und überschaubaren, schützenswerten Bereichen geführt hätte. Stattdessen wurden als schutzwürdige Bereiche

- die historische Altstadt Weiden (wie bisher),
- Baudenkmäler/Ensembles außerhalb der Altstadt,
- die Stadtplätze Issy-les-Moulineaux-Platz und Josef-Witt-Platz als Zugänge zur Fußgängerzone bzw. zur historischen Altstadt und
- vorwiegend durch Wohnnutzung geprägte Bereiche

definiert.

Hierbei handelt es sich jeweils um überschaubare, einheitliche Bereiche, deren Schutzwürdigkeit im Hinblick auf das Ortsbild aufgrund der Prägung durch vorhandene Denkmäler/Ensembles, als Zugänge zur Fußgängerzone bzw. zur historischen Altstadt oder durch eine vorwiegende Wohnnutzung deutlich wird.

Des Weiteren ist der bislang umfasste 50 m – Radius als pauschaler Nähe-Bereich zu Baudenkmälern durch die Neuregelung in § 3 Abs. 2 der Satzung entfallen. Stattdessen wurden nur Werbeanlagen an



Baudenkmalern und in Ensembles (außerhalb der Altstadt) miterfasst. Die sog. Nähe-Fälle können stattdessen im Einzelfall durch die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG (denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflicht) behandelt werden.

Die inhaltlich neu aufgenommenen Passagen wurden im Satzungsentwurf gelb markiert. Die bestehende Satzung ist zum Vergleich ebenfalls dem Vorlagebericht beigelegt. Dort wurden ebenfalls die Passagen markiert, welche entfallen sollen bzw. inhaltlich neu gefasst wurden. Ferner wurde kommentiert, weshalb die jeweilige Passage entfallen soll bzw. neu gefasst wurde.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personelle Auswirkungen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanzielle Auswirkungen

**Beschlussvorschlag:**

Mit dem Inhalt der Satzung besteht Einverständnis.

Die Neufassung der Werbeanlagensatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO in der Fassung vom 07.02.2022 wird beschlossen.

**Anlagen:**

Neufassung Werbeanlagensatzung 2022\_02\_07\_markiert

Werbeanlagensatzung vom 16.03.2015\_markiert

Werbeanlagensatzung\_Anlage 1\_2022\_02\_07

Werbeanlagensatzung\_Anlage 2\_2022\_02\_07